

Satzung des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen

§ 1 Der Diözesanrat der Katholik*innen

1. Der Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Essen ist der Zusammenschluss von Vertreter*innen der Pfarrgemeinderäte, der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate und der katholischen Jugend- und Erwachsenenverbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Förderung der Kräfte des Laienapostolates und zur Koordinierung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.
3. Der Diözesanrat fasst seine Entschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Diözesanrat hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a. die Entwicklung im öffentlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und gemeinsame Anliegen der Katholik*innen im Bistum Essen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - c. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen im Bistum Essen vorzubereiten und durchzuführen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a. je ein*e Vertreter*in der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
- b. je ein*e Vertreter*in der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate,
- c. 25 Vertreter*innen der Verbände, die in der Konferenz der Verbände zusammengeschlossen sind, wobei mindestens ein Drittel der Delegierten aus den Kinder- und Jugendverbänden, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.
- d. 6 weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis c) zu wählende Personen.

§ 4 Organe

1. Organe des Diözesanrates sind:
 - a. die Vollversammlung,

- b. die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
 - c. die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreisdekanate im Bistum Essen,
 - d. die Konferenz der Verbände im Bistum Essen,
 - e. der Diözesanausschuss,
 - f. der Vorstand.
2. Die Organe sind antragsberechtigt gegenüber Vollversammlung, Diözesanausschuss und Vorstand.
- Die Mitglieder eines Organs sind in diesem antragsberechtigt.
3. Zur näheren Ausgestaltung können der Diözesanrat und seine Organe Geschäftsordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanrates.
- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
- a. die beiden Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts aus ihrer Mitte heraus zu wählen,
 - b. Vertreter*innen des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen in andere Gremien zu wählen,
 - c. die Vertreter*innen des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen,
 - d. zwei Vertreter*innen, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, aus ihrer Mitte heraus in den Diözesanausschuss zu wählen,
 - e. den Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Diözesanausschusses entgegenzunehmen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind die in § 3 genannten sowie die Vorsitzenden des Diözesanrates.
4. Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind:
- a. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanrates,
 - b. der*die Geistliche Assistent*in,
 - c. die Delegierten aus den verschiedenen diözesanen Räten und den Konferenzen der Pastoral- und Gemeindereferent*innen
5. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist öffentlich.

§ 6 Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Pfarrgemeinderäte betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Pfarrgemeinderäte sind je ein Mitglied des Pfarrgemeinderates der einzelnen Pfarreien im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. ein Mitglied des Vorstands des Diözesanrates,
 - b. der*die Geistliche Assistent*in,
 - c. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanrates,
 - d. die zuständige Person für pastorale Verantwortungsgremien im Bistum Essen.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

§ 7 Die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreiskatholikenräte im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Katholikenräte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Katholikenräte betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Katholikenräte sind je zwei Mitglieder der jeweiligen Stadt- bzw. Kreiskatholikenräte im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. ein Mitglied des Vorstands des Diözesanrates,
 - b. der*die Geistliche Assistent*in,
 - c. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanrates.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

§ 8 Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Verbände betreffen.
2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Verbände sind Vertreter*innen aus den katholischen Verbänden im Bistum Essen.
4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:
 - a. ein Mitglied des Vorstands des Diözesanrates,
 - b. der*die Geistliche Assistent*in,
 - c. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanrates.
5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus vier Personen, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre, wobei mindestens eine Person aus den Reihen der Kinder- und Jugendverbände, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.

§ 9 Der Diözesanausschuss

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
 - a. die gewählten Personen der einzelnen Konferenzen,
 - b. die beiden Vorsitzenden des Diözesanrates,
 - c. die zwei hinzugewählten Personen aus der Vollversammlung.
2. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
 - a. der*die Geistliche Assistent*in,
 - b. die*der Geschäftsführer*in des Diözesanrates,
 - c. die Vertreter*innen des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und
 - d. die gewählten Vertreter*innen des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen für andere Gremien.
3. Der Diözesanausschuss
 - a. entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten und die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung übertragen,
 - b. berät die Tagesordnung für die Vollversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
 - a. die beiden Vorsitzenden
2. Beratende Mitglieder des Vorstands sind:
 - a. der*die Geistliche Assistent*in sowie
 - b. der*die Geschäftsführer*in des Diözesanrates.

3. Die Vorsitzenden werden alle vier Jahre von der Vollversammlung gewählt.
4. Die Vorsitzenden
 - a. vertreten den Diözesanrat im Bistum Essen nach innen und nach außen,
 - b. berufen die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanausschusses ein, schlagen die jeweilige Tagesordnung vor, leiten die Sitzungen und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich,
 - c. schlagen dem Bischöflichen Generalvikar eine Person zur Bestellung als Geschäftsführer*in des Diözesanrates vor,
 - d. beantragen beim Bischöflichen Generalvikar die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.

§ 11 Der*die Geistliche Assistent*in

Der Bischof von Essen ernennt im Benehmen mit dem Vorstand eine*n Geistliche*n Assistent*in.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt der Bischöfliche Generalvikar dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Der*die Geschäftsführer*in ist für die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie*er ist an die Weisungen der Vorsitzenden gebunden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Bischof. Diese Satzung tritt am 24.09.2026 in Kraft und löst die Fassung der Satzung vom 15.04.1976 sowie die Änderungen vom 03.11.1980 und vom 14.09.1994 und vom 01.01.2017 ab.

Die vorstehende Satzung des Diözesanrates genehmige ich hiermit.

Essen, den

24. September 2026



[Handwritten signature]

and many of the

• • • • •